

Jahrgang 35/2008

Mittwoch, 30 Januar 2008

Nr. 5

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

- | | | |
|----|-------------------------------|---|
| 21 | Bekanntmachung | 2 |
| | Verlust eines Dienstausweises | |

Bedburg

- | | | |
|----|--|-----|
| 22 | Bekanntmachung | 3-5 |
| | betreffend den Bebauungsplan Nr. 33/Bedburg, 4. Änderung | |

Bergheim, 28.01.2008

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat

Der Dienstaussweis Nr. 206 von Frau Susanne Maßolle, ausgestellt vom Landrat des Rhein-Erft-Kreises, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch dieses Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, Personalamt, zuzuleiten.

Im Auftrag

gez.

Schmitz

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bedburg
betreffend
den Bebauungsplan Nr. 33/Bedburg, 4. Änderung
 - Gebiet Ecke Wiesenstraße und Neusser Straße in Bedburg-
hier: Aufhebung und Neufassung des Aufstellungsbeschlusses
 Beschluss zur erneuten Offenlage des Planes

hier: Bekanntmachung über die Aufhebung und Neufassung des Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

Im Wege der Dringlichkeitsentscheidung vom 29.01.2008 gem. § 60 Abs. 1 , Satz 2 GO NRW wurde auf einstimmige Empfehlung des Ausschusses für Struktur und Stadtentwicklung der Stadt Bedburg vom 29.01.2008 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 33/Bedburg , 4. Änderung gem. § 2 Abs.1 des Baugesetzbuches, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) neu zu fassen.

Wesentliches Planungsziel ist gem. beigefügtem Planentwurf

- weiterhin die Ausweisung eines Mischgebietes (MI) gem. § 6 der Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- der Wegfall einer öffentlichen Verkehrsfläche
- die bedarfsorientierte Änderung der überbaubaren Flächen unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung in Anpassung an den Planentwurf vom 02.07.1996
- die Festsetzung von Ausgleichsflächen

Der Plangeltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Lipp, Flur 1, und betrifft die Parzellen Nr. 439, 580, 625 und 627 und wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die „Wiesenstraße“ / Landesstraße 213,

Im Osten: durch den öffentlichen Stichweg der „Matthias-Lammet-Straße“ (Gemarkung Lipp, Flur 1, Parzellen 588 und 620) und die Grundstücke der Gemarkung Lipp, Flur 1, Parzellen 626 („Matthias-Lammet-Str. 1“, und 635 („Matthias-Lammet-Str. 2“),

Im Süden: durch das Grundstück der Gemarkung Lipp, Flur 1, Parzellen 590,

Im Westen: durch die „Neusser Straße“ / Landesstraße 213.

Im übrigen wird zur Plangebietsabgrenzung auf den beigefügten Übersichtsplan verwiesen. Die Aufhebung und Neufassung des Aufstellungsbeschlusses wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches öffentlich bekanntgemacht.

50181 Bedburg, 30.01.2008

Stadt Bedburg
 Der Bürgermeister



(Gunnar Koerdt)



Bebauungsplan Nr. 33 4. Änderung

Beauftragte: Bauzweckplan (BauZP) zur Festsetzung der Bebauungsplanung vom 27. August 1997 (BStBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. April 1999 (BStBl. I S. 489).
 Festsetzung der Bebauungsplanung über die Ausdehnung der Bebauungspläne und die Darstellung des Punktsystems (Punktsystemverordnung 1990 - Punktsystemverordnung 1990 - Punktsystemverordnung 1990) vom 18. Dezember 1990 (BStBl. I S. 250) über die lokale Nutzung der Grundstücke (BauNutzVO) vom 23. Januar 1990 (BStBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BStBl. I S. 489).
 Festsetzung der Bebauungsplanung über die Ausdehnung der Bebauungspläne und die Darstellung des Punktsystems (Punktsystemverordnung 1990 - Punktsystemverordnung 1990 - Punktsystemverordnung 1990) vom 18. Dezember 1990 (BStBl. I S. 250) über die lokale Nutzung der Grundstücke (BauNutzVO) vom 23. Januar 1990 (BStBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BStBl. I S. 489).
 Genmarkung : Lipp
 Flur : 1

Maßstab 1:500



Begrenzungslinien	Verkehrs-, Grün- u. Baufläche
<ul style="list-style-type: none"> — Grenzlinie des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes — Flurstücksgrenze — Baugrenze — Leitungsrecht zugunsten der Stadt Redburg 	<ul style="list-style-type: none"> MI überbaubare Fläche nicht überbaubare Fläche Umgegrenzung von Flächen für Maßnahmen zur Verbesserung der Erhaltung von Natur und Landschaft Umgegrenzung von Flächen für die Massenerwirtschaft; Zweckbestimmung: Überschaubarkeitsgebiet
<p>Baugebiet</p> <p>MI Mischgebiet 0,6 Grundflächenzahl 0,9 Geschossflächenzahl II Zahl der Vollgeschosse St Offene Bauweise o Zweckbestimmung Stellplätze - Garage ● Anpflanzung von Bäumen</p>	<p>Gebäudebestand</p> <p>Wirtschafts- u. Werkgebäude, unterworfne Nebengebäude, Garagen usw.; vorhanden</p> <p>Wohn-, Büro- und Geschäftgebäude usw.; vorhanden</p>

Hinweise:

- Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 4. Die DIN 4149 'Baulen in deutschen Erdbebengebieten' ist zu beachten.
- Die DIN 1054 'Zuständige Belastung des Baugrundes' ist zu beachten.

ENTWURF UND BEARBEITUNG

Planunterlagen	Ausstellungsbeschluss	Vorgezogene Bürgerentscheidung
<p>Planunterlagen sind die Darstellung mit dem amtlichen Katasterplan als überprüfbar baurechtlich geordnetem baurechtlichen Plan geordnet einmündig ist.</p> <p>Bauordnung, den (OBM)</p> <p>Trassenplanung Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (4) BauGB ist durchgeführt worden.</p> <p>50181 Bauordnung, den (Bürgermeister)</p> <p>Satzungsbeschluss Dieser Plan hat gemäß § 10 BauGB vom Rat der Stadt Redburg am als Satzung beschlossen worden.</p> <p>50181 Bauordnung, den (Bürgermeister) (Bürgermeister) (Bürgermeister)</p>	<p>Ausstellungsbeschluss Dieser Plan hat gemäß § 3 (1) BauGB durch Beschluss des Rates vom bis am 50181 Bauordnung, den (Bürgermeister) Der Aufstellungsbeschluss ist am öffentlich bekannt gemacht worden.</p> <p>50181 Bauordnung, den (Bürgermeister)</p>	<p>Vorgezogene Bürgerentscheidung Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) BauGB vom bis am öffentlich bekannt gemacht. Die Träger öffentlicher Belange von der Auslegung Benachteiligt.</p> <p>50181 Bauordnung, den (Bürgermeister)</p>



